

## Satzung

Verbandsgemeindeverwaltung					
Wörrstadt					
26. NOV. 2020					
Bgm.					AöR
ZF	JSO	BU	WA	WN	K

### über die Würdigung verdienter Persönlichkeiten der Ortsgemeinde Armsheim vom 08.06.2020

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

Diese Satzung regelt die Würdigung und die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich durch ihren Einsatz und ihre Leistungen um die Ortsgemeinde Armsheim, insbesondere im kommunalpolitischen, kulturellen, kirchlichen, humanitären, sportlichen oder wissenschaftlichen Bereich verdient gemacht haben. Geehrt werden in der Regel natürliche Personen, die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Armsheim sind. Ausnahmen sind zulässig. Ehrungen von Gruppen, Vereinen sowie sonstigen Vereinigungen sind ebenfalls möglich.

#### § 2

Folgende Ehrungen und Würdigungen sind vorgesehen:

- a) Überreichung eines Buch-, Blumen- oder sonstigen Sachpräses sowie einer Urkunde,
- b) Verleihung Bronzene Ehrennadel der Ortsgemeinde Armsheim mit Überreichung einer Urkunde,
- c) Verleihung Silberne Ehrennadel der Ortsgemeinde Armsheim mit Überreichung einer Urkunde,
- d) Verleihung Goldene Ehrennadel der Ortsgemeinde Armsheim mit Überreichung einer Urkunde,
- e) Verleihung der Ehrenbürgerwürde mit Überreichung einer Urkunde.

Alternativ kann anstelle der Ehrennadel der Ortsgemeinde Armsheim die Ehrung mit einer Brosche oder vergleichbarer Ehrengabe vollzogen werden.

### § 3

Für die Ehrungen und Würdigungen gemäß vorstehend § 2 sind folgende Mindestvoraussetzungen erforderlich:

1.) Würdigung nach § 2 a) dieser Satzung

Hierfür sind keine formellen Voraussetzungen erforderlich. Die Würdigung dieser Persönlichkeiten obliegt dem Ortsbürgermeister.

2.) Ehrung nach § 2 b) dieser Satzung

a) Ausübung eines kommunalen Ehrenamtes von zwei Wahlperioden, mindestens aber von zehn Jahren. Ehrenamtliche Vorsitzende örtlicher Vereine, Vereinigungen oder sonstigen Institutionen von mindestens 15 Jahren auf Vorschlag des Vereins, der Vereinigung oder Institution.

b) Andere Personen die in den in § 1 genannten Bereichen besonders hervorgetreten sind und sich um die Belange der Ortsgemeinde Armsheim verdient gemacht haben.

3.) Ehrung nach § 2 c) dieser Satzung

a) Ausübung eines kommunalen Ehrenamtes von mindestens drei Wahlperioden, von zwei Wahlperioden als Ortsbürgermeister/in oder zwei Wahlperioden als Beigeordnete/r bzw. zehn Jahren als Wehrführer/in der freiwilligen Feuerwehr. Ehrenamtliche Vorsitzende örtlicher Vereine, Vereinigungen oder sonstigen Institutionen von mindestens 25 Jahren auf Vorschlag des Vereins, der Vereinigung oder Institution.

b) Andere Personen die in den in § 1 genannten Bereichen besonders hervorgetreten sind und sich um die Belange der Ortsgemeinde Armsheim verdient gemacht haben.

4.) Ehrung nach § 2 d) dieser Satzung

a) Diese Ehrung wird verliehen, wenn besondere Verdienste vorliegen, die über den Rahmen der Ehrungen nach § 2 b) oder c) weit hinausgehen. Diese Voraussetzungen sind gegeben bei Ausübung eines kommunalen Ehrenamtes von vier Wahlperioden, zehn Jahren Ortsbürgermeister/in oder 15 Jahren als Beigeordnete/r bzw. 15 Jahren Wehrführer/in der freiwilligen Feuerwehr.

- b) Andere Personen die in den in § 1 genannten Bereichen besonders hervorgetreten sind und sich um die Belange der Ortsgemeinde Armsheim verdient gemacht haben.
- 5) Verleihung der Ehrenbürgerwürde nach § 2 e) dieser Satzung
- Die Ehrenbürgerwürde der Ortsgemeinde Armsheim kann an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen werden, die sich über viele Jahre der Ortsgemeinde Armsheim verdient gemacht haben. Die Arbeit und die Leistungen der zu ehrenden Person müssen das Ansehen über die Ortsgemeinde Armsheim hinaus entscheidend geprägt haben.

#### § 4

Über die Ehrungen nach § 2 dieser Satzung mit Ausnahme der Würdigung nach § 2 a) entscheidet der Ortsgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Dabei sind folgende Abstimmungsergebnisse erforderlich:

- a) Ehrungen nach § 3 Nr. 2 a) und § 3 Nr. 3 a) dieser Satzung  
Darüber entscheidet der Ortsbürgermeister.
- b) Ehrung nach § 3 Nr. 2 b) und § 3 Nr. 3 b) dieser Satzung  
Einfache Mehrheit der anwesenden Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates
- c) Ehrung nach § 3 Nr. 3 und § 3 Nr. 4 dieser Satzung  
Zweidrittelmehrheit der anwesenden Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates
- d) Verleihung der Ehrenbürgerwürde nach § 2 e) dieser Satzung  
Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates

#### § 5

Über die geehrten Persönlichkeiten ist eine Liste durch die Ortsgemeindeverwaltung zu führen, aus der die Art der Ehrung sowie das Datum hervorgehen.

Bei der Ehrung überreicht der Ortsbürgermeister der zu ehrenden Person eine Verleihungsurkunde.

Darüber hinaus richtet die Ortsgemeinde Armsheim eine Ehrenwand ein, an der alle Ehrenbürger/innen namentlich und mit einem Bild abgebildet werden.

Die Ehrung der ehemaligen Ortsbürgermeister/innen durch Porträtbild bleibt davon unberührt.

## § 6

Im Falle des Ablebens einer geehrten Persönlichkeit ist wie folgt zu verfahren.

- a) Nachruf im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Wörrstadt  
Für Personen nach den § 2 b), c), d) und e) sowie amtierenden Ortsbürgermeister/innen,  
Ortsbeigeordnete und Gemeinderatsmitglieder
- b) Nachruf in der Allgemeinen Zeitung  
Für Personen nach den § 2 d) und e) und die/den amtierende/n Ortsbürgermeister/in
- c) Zusätzlich für Personen nach § 2 d) und e) sowie die/den amtierende/n  
Ortsbürgermeister/in Niederlegung eines Kranzes sowie ein besonderer Nachruf im  
Verlauf der Beerdigungsfeier durch die/den Ortsbürgermeister/in oder deren/dessen  
Vertreter/in auf Wunsch der/des Hinterbliebenen.

## § 7

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind alle in der Ortsgemeinde Armsheim ansässigen natürlichen und juristischen Personen.

Die Entscheidung über die vorzunehmende Ehrung erfolgt spätestens in der letzten Sitzung des Ortsgemeinderates eines jeden Jahres.

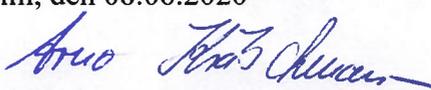
Vorschläge sind schriftlich mit eingehender Begründung spätestens zwei Wochen vor dieser geplanten Sitzung des Ortsgemeinderates bei der/dem Ortsbürgermeister/in der Ortsgemeinde Armsheim einzureichen.

Die Auszeichnung ist in öffentlicher Sitzung des Ortsgemeinderates oder bei einer anderen besonderen, öffentlichen Gelegenheit in feierlicher Form zu übergeben.

## § 8

Diese Satzung tritt am Tage nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Januar 1986 außer Kraft.

Armsheim, den 08.06.2020

  
Ortsbürgermeister

**Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt  
der Verbandsgemeinde Wörrstadt**  
Nr. 50 vom 10.12.2020  
Wörrstadt, der  
Im Auftrag 

